

BUNDESGERICHTSHOF

2483 003

IX 404/69

Rechts II B

In der Entscheidungssache

von E. [redacted] geb. 00. [redacted]
[redacted] Str., P. [redacted], W. [redacted], Australien,

Klagen und Beschwerdeinstanzen,
- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt Dr. [redacted] und Koll.,
[redacted]

Gegen

Lang H. [redacted] - P. [redacted],
vertreten durch das Institut für Versicherungsrecht in Köln,
Alteplatz 4,

Rechts und Beschwerdeinstanzen

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
30. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 229 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist zwar insoweit, als es die An-
spruchsberechtigung der Klägerin als Flüchtling nach § 160 ZPO
verneint hat, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzW 1968, 571 Nr. 34; 1969, 273 und 493) abgewichen. Darum
beruht seine Entscheidung jedoch nicht. Es hat den Anspruch
der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Ge-
sundheit auch deswegen verneint, weil sie durch den unabhängi-
gen rumänischen Staat verfolgt und ihr nie die Freiheit im
Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BRG-Mehrheit und des § 43 BRG
entzogen geworden ist. Die Auffassung des Berufungsgerichts,
die Verfolgungsmaßnahmen des rumänischen Staates seien keine

13

- 3 -

nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BGG gewesen, wird von seiner Feststellung getragen (vgl. BGH RvV 1968, 121), daß Rumänien bis zur Besetzung durch sowjetische Truppen im Jahre 1944, besonders in den innenpolitischen Verhältnissen, nie in eine solche Abhängigkeit vom Deutschen Reich geraten ist, daß der rumänischen Regierung die Möglichkeit einer eigenen Willensbildung genommen gewesen wäre. Diese tatsächliche Feststellung (BGH RvV 1969, 415) greift die Beschwerde nicht an. Der geltend gemachte Anspruch könnte der Klägerin danach nur zustehen, wenn die rumänische Regierung ihr auf deutsche Veranlassung die Freiheit entzogen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BGG) hätte und ihre Gesundheitsschäden darauf zurückzuführen wären (vgl. BGH RvV 1968, 121). Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß die Klägerin, entgegen ihren in erster Rechtszug vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, niemals in einem Lager gewesen ist und auch niemals Zwangsarbeit geleistet hat. Diese mit der Beschwerde nicht angegriffene tatsächliche Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend.

Graf

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)